

gisch betrieb, womit er zeigte, „daß er nicht mit der erforderlichen kämpferischen Einstellung den Erfordernissen des Vertragssystems gegenübersteht“¹¹³).

Ein anderer Betrieb liefert 40 t Lebkuchen nicht rechtzeitig; das kostet ihn 4756,56 DM Ost Vertragsstrafe; er kann sich nicht darauf berufen, daß die Reichsbahn keine Waggons genehmigte und die WB Kraftverkehr keine Lastzüge stellte. Er hätte mit eigenen Lastkraftwagen liefern müssen, auch wenn diese keine Anhänger hatten und zum Heranschaffen von Rohstoffen gebraucht wurden¹¹⁴).

Ein dritter Betrieb hat von September 1951 bis September 1952 Arbeiten ausgeführt und am 31. Dezember 1952 in Rechnung gestellt. Er bekommt die Arbeiten von 1951 nicht bezahlt, weil sie auf Investitionsmittel gingen und darum bis 15. Februar 1952 abzurechnen waren¹¹⁵).

Angesichts dieser Handhabung ist die Klage zu verstehen, „daß das Hauptinteresse der leitenden Funktionäre nicht der täglichen Warenbewegung, nicht der Kontrolle der Qualität, nicht der Beschleunigung des Warenumschlags, sondern in erster Linie dem Vertragssystem gilt, um ja nicht zu persönlichen Strafen herangezogen zu werden“¹¹⁶).

Aber auch mit Hilfe des Vertragssystems können Fehler der Planung, vor allem der Mangel an Elastizität nicht beseitigt werden. Das zeigt die Diskussion um die *Überplanbestände*¹¹⁷). Da der Verbraucher nicht von Staats wegen gezwungen wird, die in Staatsbetrieben hergestellten Waren abzunehmen, kommt es immer wieder zum „Warenstau“ bei Betrieben, vor allem bei den Handelsorganisationen und Konsumgenossenschaften, die daraufhin wenig geneigt sind, den Planaufgaben entsprechend weitere Verträge abzuschließen¹¹⁸).

Die praktische Verwertbarkeit des derzeitigen Systems wird von H. Such¹¹⁹) wohl zutreffend dahin charakterisiert: „Wie ein roter Fa-

¹¹³) Schiedsstelle beim Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, NJ 1953, S. 507.

¹¹⁴) Schiedsstelle beim Vbd. Dt. KGen., NJ 1953, S. 507 ff.

¹¹⁵) Also eine glatte Einbuße von Selbstkosten und Gewinn mit allen unangenehmen Konsequenzen! Staatl. Vertragsschiedsger. bei der Regierung der DDR, NJ 1953, S. 475.

¹¹⁶) K. Hänel (Leiter der DHZ Textilwaren), „Der Handel“ 1953, S. 528.

¹¹⁷) K. Krohn, „Überplanbestände und Warenbereitstellungspläne“, NJ 1953, S. 584, und Nathan, ebd., S. 587.

¹¹⁸) H. Heuer, „Mängel in der Anwendung des Vertragssystems bei dem Zwang zum Abschluß von Verträgen“, NJ 1953, S. 643.

¹¹⁹) H. Such, „Rechtliche Methoden zur Sicherung des Abschlusses realer Planverträge“, in „Aktuelle Probleme des Vertragssystems“, hrsg. vom Deutschen Institut für Rechtswissenschaft, Berlin 1957, S. 7.